

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 29. Juni 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der L 26 / K 75 bei Wiesbaum)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der L 26 / K 75 bei Wiesbaum durchgeführt.

Die Planung sieht vor, den vorhandenen Kreisverkehrsplatz (KVP) der L 26 / K 75 bei Wiesbaum, aufgrund des schadhafte Fahrbahnbelages, zu erneuern. Der Außenradius des KVP wird von derzeit 20 m, auf 21 m verbreitert. Die Fahrbahnbreiten orientieren sich auch zukünftig am vorhandenen Bestand und bleiben somit unverändert. Die fünf Straßenäste werden dem Bestand entsprechend an die neue Höhe und Lage der Fahrbahn angepasst. Die Ausbaulängen variieren leicht und sollen wie folgt zur Ausführung kommen (Länge der L 26 von Hillesheim kommend: ca. 80 m, Länge der K 75 von Wiesbaum kommend: ca. 40 m, Länge der L 26 in Richtung Mirbach: ca. 55 m, Länge Anschluss Industriegebiet: ca. 20 m, Länge Anschluss Zufahrt: ca. 15 m).

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter